



Niedersachsen

Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

**Satzung
Geschäftsordnung
Geschäftsbedingungen**



Neufassung der Satzung: 17.12.1969

1. Änderung: 06.12.1975

2. Änderung: 14.09.2013

Druck 2013

IM-D-0008 ! Version 2.0

Verleihung der Rechtsfähigkeit.

Der Privatverrechnungsstelle der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten in Niedersachsen wird aufgrund der genehmigten Satzung vom 29. April 1950 gem. § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit verliehen.



Hannover, den 14 Juni 1950

Der Regierungspräsident
in Vertretung:

Änderung der Satzung

Gem. § 33 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 4.03.1971 (Nds. GVBl. S. 73) genehmige ich die von der Hauptversammlung der PVS am 6.12.1975 beschlossene Änderung.

Die Genehmigung wird mit der Zustellung wirksam.

Hannover, den 2.11.1976

**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER**

Änderung der Satzung

Nach § 3 Abs. 1 und 2 AG BGB i. V. mit § 1 Abs. 1 AG BGB in den zurzeit geltenden Fassungen wird die Satzungsneufassung in der Fassung vom 14.09.2013 genehmigt.

Hannover, den 16.10.2013

**Der Oberbürgermeister
in Hannover**

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung	Seite
§ 1 Name und Sitz	7
§ 2 Zweck und Aufgaben	7
§ 3 Gliederung	8
§ 4 Mitgliedschaft	8
§ 5 Aufnahme.....	8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 8 Organe	10
§ 9 Hauptversammlung (Delegiertenversammlung).....	11
Zusammensetzung und Teilnahmerecht	11
Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	12
Aufgaben	13
§ 10 Vorstand.....	14
Wahl und Zusammensetzung	14
Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	15
Aufgaben	16
§ 11 Geschäftsführender Vorstand	17
§ 12 Finanzausschuss	18
§ 13 Deckung der Ausgaben	18
§ 14 Organisation der Bezirksstellen.....	19
§ 15 Vertretung, Verwaltung und Haftung	20
§ 16 Rechnungslegung, Gerichtsstand	21
§ 17 Auflösung.....	21

Geschäftsordnung

	Seite
§ 1 Errichtung von Bezirksstellen	22
§ 2 Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen	22
§ 3 Deckung der Ausgaben der Bezirksstellen	23
§ 4 Bezeichnung der Bezirksstellen	24
§ 5 Ausschüsse	24
§ 6 Beurkundungen der Beschlüsse	24
§ 7 Finanzausschuss	25
§ 8 Sitzungen des Vorstandes	26
§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes	26
§ 10 Hauptversammlung	27
§ 11 Wahlausschuss	28
§ 12 Einstellung, Entlassung und Besoldung der Angestellten der PVS	28
§ 13 Entschädigung für Organmitglieder und Nichtorganmitglieder	29
§ 14 Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen	29
§ 15 Schlussbestimmung	29

Geschäftsbedingungen

	Seite
Vorbemerkung	30
Umfang der Dienstleistungen der PVS	30
I. Abrechnungsverfahren	31
Krankenblatt	31
Abrechnungsblatt (Rechnungsausgangs-Nachweis)	32
Kontoauszug (Abrechnung)	32
DZ-Auszug (Direktzahlungen, Honorarerlasse und Honorarstreichungen)	33
Mahnungen	33
Gerichtliche Einziehung von Honorarforderungen ...	3'
II. Aufbringung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten der PVS	3'
Mitgliedsbeitrag	36
Verwaltungskostenbeitrag	36
III. Abschläge an Mitglieder	37
Abschläge	37
IV. Geldverkehr	37
V. Willenserklärungen und Aufträge	38
VI. Allgemeines	38

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die „PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte in Niedersachsen“ ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (§ 22 BGB). Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Ärzte soweit diese Aufgaben nicht von den zuständigen Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts übernommen worden sind.

Demgemäß tritt der Verein ein

1. für die Unabhängigkeit des Arztes in seiner Berufsausübung und die freie Arztwahl,
2. dafür, dass die Heilbehandlung grundsätzlich der freiberuflichen Tätigkeit vorbehalten bleibt,
3. für eine gerechte und angemessene Vergütung der ärztlichen Leistung,
4. für die Abrechnung der Ärzte gegenüber den Krankenversicherungen, deren Mitgliedern und den Privatpatienten,
5. für die Hilfe im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen,
6. für die Beratung der Mitglieder in beruflichen und wirtschaftlichen Fragen ihrer Privatpraxis, um sie vor Nachteilen zu bewahren.

Die Tätigkeit des Vereins ist ein Beitrag auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und erfolgt unter Ausschluss jeden wirtschaftlichen Erwerbszwecks.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Bezirksstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Arzt und jede ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft im Bundesgebiet werden. Mitglieder des Vereins können auch Vereinigungen sein, die eine bestimmte Fach- oder Berufsgruppe von Ärzten vertreten, sofern diese Vereinigungen sich kooperativ dem Verein anschließen. Auch Krankenhäuser und Medizinische Versorgungszentren können Mitglieder werden.
- (2) Institutionelle Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine bevollmächtigte natürliche Person aus.
- (3) Die Leistungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern werden in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der örtlichen Bezirksstelle, bei der die Aufnahme erfolgen soll. Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden,
 1. wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllt sind,

2. wenn Gründe vorliegen, die einem Mitglied gegenüber dessen Ausschluss rechtfertigen würden.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes der örtlichen Bezirksstelle ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Fortfall der Beitrittsvoraussetzungen (§ 4),
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand seiner örtlichen Bezirksstelle.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand seiner örtlichen Bezirksstelle oder den Vereinsvorstand wegen einer groben Verletzung der Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben schriftlich bekanntzugeben; hiergegen kann innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Absendung - die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung angeufen werden.

Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der Hauptversammlung keinen Gebrauch, so kann der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung seiner Bezirksstelle nur eine Stimme. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Delegierte ihrer Bezirksstelle aus. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Geschäftsbedingungen und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen. Die vom Verein geschlossenen Verträge sind von jedem Mitglied wie in eigener Person geschlossen anzusehen, ohne dass es hieraus persönlich verpflichtet wird.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Geschäftsführende Vorstand,
 - der Finanzausschuss,
- (2) Die Mitglieder der Organe der PVS werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den von der Hauptversammlung beschlossenen Bestimmungen.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Hauptversammlung (Delegiertenversammlung)

Zusammensetzung und Teilnahmerecht

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins, repräsentiert durch Delegierte der Bezirksstellen, in der Hauptversammlung aus.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus den gewählten Delegierten der Bezirksstellen, den Mitgliedern des Vorstandes und dem Finanzausschuss. Jede Bezirksstelle wird durch einen Delegierten vertreten.
- (3) Wird ein Delegierter in den Vorstand oder Finanzausschuss gewählt, oder scheidet ein Delegierter aus, so tritt an dessen Stelle der gewählte 1. Stellvertreter, bei dessen Fehlen der gewählte 2. Stellvertreter, der jeweiligen Bezirksstelle. Ist kein Stellvertreter der jeweiligen Bezirksstelle vorhanden, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht der persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung und ein der Tagesordnung angemessenes Rederecht, über dessen Umfang der Leiter der Versammlung entscheidet.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (5) Die Hauptversammlung wird vom I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom II. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Wochen einberufen und geleitet. In dringenden Fällen ist eine fernmündliche oder in digitaler Textform übermittelte Einberufung möglich.
- (6) Die Hauptversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn der beschlussfähige Vorstand und mindestens 50 % der gewählten Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet 30 Minuten nach dem geplanten Beginn dieser Versammlung eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Hauptversammlung beschließt, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Stimmrecht/Mehrfachstimmrecht der Delegierten entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 3 gezählt. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

- (9) Beschlüsse der Hauptversammlung, welche eine Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Errichtung, der räumlichen Abgrenzung oder die Auflösung der Bezirksstellen bzw. des Vereins betreffen, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der wirksam abgegebenen Stimmrechte. Beschlüsse hierüber dürfen nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung (§ 9 Abs. 2) anwesend sind.

Aufgaben

- (10) Der Hauptversammlung ist insbesondere vorbehalten:
- a) die Aufstellung der Satzung des Vereins, der Geschäftsordnung, der Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
 - b) die Wahl des I. und II. Vorsitzenden und der Beisitzer und deren Stellvertreter im Vorstand, der Mitglieder des Finanzausschusses, der Mitglieder sonstiger von der Hauptversammlung gebildeten Ausschüsse,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages, sonstiger Umlagen,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Rechnungsjahr, soweit sie nicht durch den Vorstand mit Billigung des Finanzausschusses ohne Mitwirkung der Hauptversammlung festgestellt werden,
 - e) die Beschlussfassung über
 - aa) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie über die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden,

- bb) die Bildung einer Betriebsmittelrücklage,
- cc) die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder, der Organe und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins,
- dd) die Entlastung des Vorstandes und Finanzausschusses,
- ee) die Wahl der Abschlussprüfer,
- ff) die Errichtung, die räumliche Abgrenzung und die Auflösung von Bezirksstellen,
- gg) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem I. und dem II. Vorsitzenden und 3 Beisitzern.
Ferner sind 3 Stellvertreter zu wählen, die entsprechend ihrem Wahlrang an die Stelle eines ausgeschiedenen Beisitzers treten.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder des Vereins, die von mindestens 4 Stimmberechtigten vorgeschlagen werden. Der I. und der II. Vorsitzende müssen Ärzte sein. Die Vorschläge zur Wahl des I. und II. Vorsitzenden müssen spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung in Textform bei der Hauptgeschäftsstelle des Vereins eingehen.
- (3) Der Vorstand und die 3 Stellvertreter werden von der Hauptversammlung mit formal geheimer Stimmabgabe gewählt. Dem stehen Mehrfachstimmrechte nicht entgegen. Ist nur ein Wahlvorschlag eingebracht worden, erfolgt die Wahl der Vorgeschlagenen durch Akklamation.

- (4) Der I. und II. Vorsitzende werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
Die Beisitzer und Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.
- (5) Als I. Vorsitzender und als II. Vorsitzender ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
Beisitzer und Stellvertreter werden der Reihenfolge nach gewählt, die der Abfolge der Stimmenmehrheit entspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl und die Reihenfolge der Wahl.
- (6) Scheidet der I. oder II. Vorsitzende des Vorstandes aus, hat unverzüglich eine Neuwahl für das frei gewordene Amt zu erfolgen.
Scheidet ein Beisitzer aus, tritt der Stellvertreter an seine Stelle.
- (7) Für die Wahl gilt im Übrigen § 9 Abs. 8 dieser Satzung.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom I. oder II. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich, fernmündlich oder in digitaler Textform übermittelt, einberufen werden.
Den Vorsitz führt der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der II. Vorsitzende. Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in digital übermittelter Textform, ist zulässig, wenn der Vorsitzende, im zu begründenden Einzelfall, eine solche Beschlussfassung für notwendig hält und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder, sofern eines der anwesenden Mitglieder der I. oder II. Vorsitzende ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgaben

- (10) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung der Hauptversammlung, die Aufstellung der Tagesordnungen und die Einberufung der Hauptversammlung,
 - b) die Unterrichtung der Hauptversammlung über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
 - c) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit leitenden Angestellten sowie die Ernennung von Mitarbeitern zu leitenden Angestellten,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages des Vereins zur Genehmigung durch die Hauptversammlung,
 - e) die Aufteilung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins zur Genehmigung durch die Hauptversammlung,
 - f) die Entscheidung über die Verwendung von nicht benötigten Verwaltungskosten und von Betriebsmittelrücklagen,
 - g) die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - h) die Aufstellung und Änderung von Geschäftsbedingungen

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem I. und dem II. Vorsitzenden des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und dem Hauptgeschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entwicklung und Konzeption neuer Strategien für die Erreichung des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung;
 - b) die Optimierung und Organisation der Geschäftsabläufe für die Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern;
 - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Beschlussfassung über die ihm zugewiesenen Aufgaben berechtigt, soweit damit nicht in die originären Zuständigkeiten des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 10 eingegriffen wird.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in einem Turnus von acht Wochen stattfinden sollen. Die Sitzungen werden durch den I. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom II. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax/E-Mail einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von 3 Werktagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der Hauptgeschäftsführer ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 12 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Scheidet der Vorsitzende oder ein Beisitzer aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Hauptversammlung. Für den Übergangszeitraum bestellt der Vorstand durch Beschluss die Person des Vorsitzenden aus dem Kreis der Beisitzer.
- (2) Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist gleichzeitig Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Für die Wahl gilt § 10 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Finanzausschuss überwacht die Kassenführung des Vereins. Er prüft den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Rechnungsabschluss erläutert.

§ 13 Deckung der Ausgaben

- (1) Die Aufwendungen des Vereins werden aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Verwaltungskostenbeiträgen,
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens,gedeckt.
- (2) Für Leistungen, die die PVS im Sinne von § 2 Ziffer 4 und 5 der Satzung gegenüber ihren Mitgliedern erbringt, sind Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.
Die Verwaltungskostenbeiträge bemessen sich nach den von den Mitgliedern eingereichten Honorarforderungen und werden von den Honoraren einbehalten. Die Höhe

der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt die Hauptversammlung. Die nach Erstellung des Jahresabschlusses nicht benötigten Verwaltungskostenbeiträge sind, unter Berücksichtigung von Rückstellungserfordernissen, an die Mitglieder zurückzuerstatten. Über die Höhe der Rückerstattung entscheidet der Vorstand gemäß § 10 Abs. 10 f).

- (3) Wenn in einem Geschäftsjahr ein Zuschuss zur Bestreitung der notwendigen Aufwendungen und Rückstellungen erforderlich sein sollte, wird er für dieses Jahr der Betriebsmittelrücklage entnommen.
Eine Nachzahlung darf nicht erhoben werden.

§ 14 Organisation der Bezirksstellen

- (1) Die Mitglieder im Bereich einer Bezirksstelle bilden die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind gemäß § 7 dieser Satzung stimmberechtigt.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Sie wählen einen aus dem Vorsitzenden und einem 1. und einem 2. Stellvertreter bestehenden Vorstand. Der Vorsitzende ist der Delegierte zur Hauptversammlung. Für die Wahl findet § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (3) Das Stimmrecht der Delegierten in der Hauptversammlung richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder in der von ihnen repräsentierten Bezirksstelle. Der Delegierte verfügt über eine Stimme in der Hauptversammlung, wenn die Mitgliederzahl nicht mehr als

100 beträgt. Mit jeder Überschreitung eines Schwellenwertes von 100 Mitgliedern erhält der Delegierte jeweils eine weitere Stimme (Mehrfachstimmrecht). Ein Mehrfachstimmrecht darf nur einheitlich ausgeübt werden. Für die Ermittlung des Mehrfachstimmrechts gilt die eine Woche vor der Abstimmung ermittelte Mitgliederzahl.

- (4) Die Bezirksstellen sind bei der Durchführung aller ihnen übertragenen Aufgaben an die Beschlüsse der Organe des Vereins (§ 8) gebunden.

§ 15 Vertretung, Verwaltung und Haftung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugt sind je zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Für die Verwaltung des Vereins ist vom Vorstand ein Hauptgeschäftsführer als „Besonderer Vertreter“ zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Der Hauptgeschäftsführer ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, ohne selbst stimmberechtigt zu sein. Seine weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag.
- (3) Der Vorstand kann dem Hauptgeschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb der Verwaltung und der ihm übertragenen Aufgaben den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- (4) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 16 Rechnungslegung, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 9) kann nur beschlossen werden, sofern die Auflösung als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt worden war.
- (2) War die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 2 Monaten eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden der Mitglieder der Hauptversammlung (§ 9 Abs. 2) mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der I. und der II. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Beschlossen am 17.12.1969 durch die Hauptversammlung der PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte in Niedersachsen; geändert am 18.12.1974, am 06.12.1975 und am 14.09.2013.

Geschäftsordnung

§ 1 Errichtung von Bezirksstellen

Zur Durchführung ihrer Aufgaben gliedert sich die PVS Niedersachsen in Bezirksstellen. Sitz und Bereich einer Bezirksstelle werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen

- (1) Hinsichtlich Amtsdauer, Ergänzung und Beschlussfassung des Vorstandes der Bezirksstelle finden die §§ 8 (2) und 10 (1 bis 8) der Satzung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorstand der Bezirksstelle erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen und von der Hauptversammlung und vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in eigener Verwaltung und Verantwortung. Er passt sich dabei unter Wahrung der Interessen des Vereins weitgehend den örtlichen Verhältnissen an.
- (3) Die Geschäfte des Vorstandes der Bezirksstelle werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geführt.
- (4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Durchführung der Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle und der Delegierten zur Hauptversammlung einschließlich der Ersatzmänner.
 - b) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Bezirksstelle. Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sollen 14 Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

- c) Vorlage des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz und Erfolgsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr nach den vom Vorstand und Finanzausschuss erlassenen Richtlinien zur Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (5) Der I. Vorsitzende der PVS ist befugt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der einzelnen Bezirksstellen teilzunehmen.
Der Vorstand der Bezirksstelle übersendet der Hauptgeschäftsstelle die Einladung und die Tagesordnung sowie die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand der Bezirksstelle kann beim Vorstand die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Vorstandes und der Hauptversammlung beantragen.
Der Vorsitzende der Bezirksstelle ist, soweit er nicht Delegierter ist, zu den Hauptversammlungen einzuladen. Er ist rede- und antragsberechtigt.
- (7) Die jeweiligen Delegierten sind zu den Vorstandssitzungen ihrer Bezirksstelle einzuladen, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind.

§ 3 Deckung der Ausgaben der Bezirksstellen

- (1) Jede Bezirksstelle muss sich aus eigenen Mitteln erhalten. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages setzt die Hauptversammlung für sämtliche Bezirksstellen einheitlich fest.
- (2) Der Vorstand der Bezirksstelle ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes der PVS für den eigenen Bereich durch Beschluss Sonderregelungen für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages zu treffen,

- a) wenn Honorarforderungen mit einem besonders niedrigen Durchschnitt oder
- b) nur solche zur Verrechnung übergeben werden, die bereits vom Mitglied selbst ohne Erfolg in Rechnung gestellt worden waren oder
- c) andere wichtige Gründe für eine Kostendeckung vorliegen.

§ 4 Bezeichnung der Bezirksstellen

Der Vorstand der PVS errichtet am Sitz der Bezirksstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung:
 PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte
 in Niedersachsen
 Bezirksstelle

Dem Geschäftsführer bzw. dem Büroleiter der Bezirksstelle obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nach einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dienstanweisung.

§ 5 Ausschüsse

Die von der Hauptversammlung und vom Vorstand gebildeten Ausschüsse legen die erarbeiteten Ergebnisse dem Vorstand vor.

Der I. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 6 Beurkundungen der Beschlüsse

Über die Sitzungen der Organe des Vereins (§ 8 (1) der Satzung), der Mitgliederversammlungen und Vorstandssit-

zungen der Bezirksstelle sowie der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

Die Niederschriften müssen enthalten:

- a) den Ort und Tag der Sitzung bzw. Versammlung,
- b) die Zahl der geladenen und erschienenen Mitglieder,
- c) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Sitzung bzw. Versammlung,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Dabei ist jedes Mal die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben.

§ 7 Finanzausschuss

- (1) Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf statt und sind vom Vorsitzenden des Finanzausschusses einzuberufen.

Der I. Vorsitzende der PVS ist einzuladen.

- (2) In allen finanziellen Fragen ist der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein von ihm benannter Vertreter zu hören.

Widerspricht der Vorsitzende des Finanzausschusses oder der von ihm benannte Vertreter in finanziellen Fragen den Beschlüssen des Vorstandes, so ist der strittige Fall der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

- (3) Der Vorsitzende des Finanzausschusses, im Verhinderungsfall der von ihm benannte Vertreter, hat der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung der

Kassenführung und Rechnungslegung, der Bilanz und Erfolgsrechnung und Haushaltsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, der Haushaltsvoranschläge und Nachträge zum Haushaltsplan zu erstatten.

- (4) Zur Durchführung der dem Finanzausschuss obliegenden Aufgaben wird die der Hauptgeschäftsstelle verwaltungsmäßig angeschlossene Revisionsabteilung dem Vorsitzenden des Finanzausschusses unterstellt.

Die Revisionsabteilung überwacht die betriebliche Organisation und das gesamte Finanzwesen der PVS. Die Revisoren üben ihre Tätigkeit nach einer vom Vorstand und vom Finanzausschuss entworfenen und von der Hauptversammlung genehmigten Dienstanweisung aus.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes der PVS finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen 14 Tage vor dem Sitzungstermin; erforderliche Unterlagen werden rechtzeitig zugestellt. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein von ihm benannter Vertreter ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Gesetz, Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; vertretungsbefugt sind je zwei Vorstandsmitglieder. Vertretungsbefugt sollen sein:
der I. und II. Vorsitzende,
im Verhinderungsfall der I. oder II. Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Bezirksstellen einheitlich auszurichten und wirtschaftlich zu gestalten.
- (4) Die Geschäfte werden vom I. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom II. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit Hilfe der am Sitz des Vereins errichteten Geschäftsstelle geführt.

Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung:

PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte
in Niedersachsen
- Hauptgeschäftsstelle -

- (5) Die Hauptgeschäftsstelle ist gleichzeitig die Verbindungsstelle zu den Bezirksstellen. Ihre personelle Besetzung wird vom Vorstand geregelt.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung der Hauptversammlung entscheidet der Vorstand.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern sich die Hauptversammlung mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden erklärt.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahl der Organe (§ 8 der Satzung) beruft der Vorstand einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglieder der Organe des Vereins sein.
- (3) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Leiter der Hauptversammlung mit.

§ 12 Einstellung, Entlassung und Besoldung der Angestellten der PVS

- (1) Die Bezirksstellen sollen im allgemeinen einen kaufmännischen Geschäftsführer oder Büroleiter haben, dessen dienstlicher Vorgesetzter der jeweilige Bezirksstellenvorsitzende ist.
- (2) Über Einstellung, Versetzung und Entlassung des Geschäftsführers oder des Büroleiters entscheidet der Vorstand, wobei den Wünschen der Bezirksstelle weitgehend Rechnung getragen werden soll. Im Streitfall entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Einstellung und Entlassung von Angestellten werden im Auftrage des Vorstandes vom Bezirksstellenvorstand vorgenommen.
- (4) Die Einstellungsbedingungen und die Eingruppierung, entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen, in die Vergütungsgruppen der mit den Geschäftsführern, Büroleitern und Angestellten zu schließenden Arbeitsverträge werden auf Vorschlag der Bezirksstelle durch den Vorstand der PVS vereinbart.

- (5) Die Regelung des Ersatzes für Zeitverlust und Erstattung von Tagegeld und Übernachtungskosten, Fahrtkosten und sonstigen Auslagen bei Sitzungen, Dienstreisen und Versetzungen für Geschäftsführer, Büroleiter und Angestellte erfolgt nach der vom Vorstand, nach Anhören des Finanzausschusses, beschlossenen Reisekostenordnung.

§ 13 Entschädigung für Organmitglieder und Nichtorganmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes und des Finanzausschusses, der Ausschüsse des Vereins, der Bezirksstellenvorstände und die Delegierten der Hauptversammlung erhalten für Sitzungen und Dienstreisen und die damit verbundenen Auslagen eine Entschädigung, deren oberste Grenze von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 14 Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Zu dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand, im Einvernehmen mit den Bezirksstellenvorständen und dem Finanzausschuss, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen erlassen werden.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Hauptversammlung.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. 12. 1969 in Kraft.

Beschlossen am 17. 12. 1969 durch die Hauptversammlung der PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen

Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Die **PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte in Niedersachsen (PVS)** ist eine auf berufsständische Grundlage gebildete Vereinigung. Der satzungsmäßigen Aufgabenstellung und Ihrem Wesen als Selbsthilfeeinrichtung der in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder entsprechend, dient die PVS der unmittelbaren wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder.

Die PVS will ihre Mitglieder weitgehend von Arbeiten entlasten oder befreien, welche mit ihrem eigentlichen Aufgabenbereich, dem Dienst an der Volksgesundheit, nichts zu tun haben.

Die PVS ist **keine Einziehungsstelle** für säumige Schuldner.

Nach § 7 der Satzung haben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied bestimmt selbst, inwieweit es sich der Hilfe der PVS im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen bedienen will.

Umfang der Dienstleistungen der PVS

Die Hilfe im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen umfasst:

- die Honorarberechnung,
- das Schreiben der Liquidationen,
- Erstellung des Nachweises über die Rechnungsausgänge,
- buchmäßige Erfassung der Zahlungseingänge, Nachweis über die Abwicklung der Honorarforderungen, die laufende Überwachung der Honorarforderungen, die Bearbeitung der Ratenzahlungs- und Stundungsgesuche und dergleichen.

Die Beschränkung der Inanspruchnahme auf abgrenzbare Teildienstleistungen der PVS

- a) nur Honorarberechnung,
- b) Honorarberechnung, Schreiben der Liquidationen auf Rechnungsvordrucken des Mitgliedes und Erstellung des Rechnungsausgangs-Nachweises

ist möglich.

Nachstehende Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für den Geschäftsverkehr zwischen der PVS einerseits und den ihr beigetretenen Ärzten andererseits.

I. Abrechnungsverfahren

Die PVS bearbeitet die ihr übergebenen Honorarforderungen schnell, gewissenhaft, mit dem den Patienten gegenüber gebotenen Takt und unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt.

Die Art der rechnungsmäßigen Abwicklung bleibt grundsätzlich der PVS überlassen; sie wird sich aber weitgehendst den Wünschen und den betrieblichen Belangen der Mitglieder anpassen.

Krankenblatt

Zur Aufzeichnung und Berechnung der Leistungen werden den Mitgliedern Krankenblätter (Rechnungsblätter) übergeben. Für jeden Patienten ist ein Blatt auszufüllen.

Eine Übertragung der Aufzeichnungen auf die von der PVS zur Verfügung gestellten Krankenblätter kann entfallen, wenn das Mitglied eigene Vordrucke verwendet, aus denen die Angaben über den Zahlungspflichtigen, den Behandelten, Diagnose und die Gebührensätze der ärztlichen Leistungen hervorgehen.

Die Krankenblätter (einfach) können der PVS jederzeit zur Rechnungsstellung übergeben werden. Im Hinblick auf die Erstattungspflicht der privaten Krankenversicherungen ist es angebracht, die Rechnungen nicht später als 1/4 Jahr nach Behandlungsabschluss einzureichen. In eiligen Fällen können auch einzelne Blätter übergeben werden.

Rechnungen an Mitglieder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB), an Berufsgenossenschaften, Angehörige der Bundeswehr und Polizei werden von der PVS nach den Vertragssätzen aufgestellt.

Abrechnungsblatt (Rechnungsausgangs-Nachweis)

Aufgrund der Krankenblätter werden die Rechnungen geschrieben. Über die versandten Rechnungen erhält das Mitglied als Bestätigung ein Abrechnungsblatt (listenmäßige Übersicht), aus dem Rechnungsempfänger, Rechnungsbeträge, Rechnungsnummern und Rechnungsdaten, Gesamthonorarsumme und der berechnete Verwaltungskostenbeitrag zu ersehen sind.

Kontoauszug (Abrechnung)

Die an die PVS geleisteten Zahlungen der Patienten werden unter Nennung der Namen und der Rechnungsnummern im Kontoauszug erfasst.

Die Kontoauszüge werden - wie bei der Kassenärztlichen Vereinigung - vierteljährlich übersandt.

Am Vierteljahresende nennt der Kontoauszug neben den Gutschriften und Lastschriften auch die Summe der bei Abschluss des Kontos noch ausstehenden (unbezahlten)

Forderungen an die Patienten.

Über die Zahlungseingänge der Patienten kann das Mitglied jederzeit verfügen.

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, werden am Ende der ersten beiden Monate eines jeden Quartals runde Abschläge in Höhe der Zahlungseingänge und am Ende des 3. Monats das Quartalsguthaben überwiesen.

Abrechnungen, Aufstellungen, Auszüge usw. gelten als genehmigt, falls nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einwänden geltend gemacht werden.

DZ-Auszug (Direktzahlungen, Honorarerlasse und Honorarstreichungen)

Werden vom Mitglied ausnahmsweise Zahlungen von Patienten entgegengenommen, die eine Rechnung von der PVS erhielten, so sind diese Zahlungen umgehend der PVS mitzuteilen. Kartenvordrucke hierfür stellt die PVS zur Verfügung.

Wenn Honorarforderungen ganz oder teilweise erlassen werden, ist die PVS sofort zu verständigen (Kartenvordruck).

Die an das Mitglied geleisteten Direktzahlungen, Honorarerlasse, Honorarstreichungen und die an die Rechtsschutzstelle zur gerichtlichen Einziehung übergebenen Forderungen werden durch den DZ-Auszug nachgewiesen.

Mahnungen

Nach Ablauf der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist wird zunächst höflich an die Zahlung erinnert; später wird energisch gemahnt - immer aber werden hierbei die besonderen Wünsche der Mitglieder berücksichtigt und bei den

Patienten gesammelte Erfahrungen beachtet.

Gerichtliche Einziehung von Honorarforderungen

Die gerichtliche Einziehung von Honorarforderungen gehört nicht zu den Aufgaben der PVS. Werden derartige Maßnahmen erforderlich, werden die Forderungen, soweit das Mitglied keine gegenteiligen Anweisungen erteilt, der

Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft
Hannover

übergeben.

Mit der letzten außergerichtlichen Mahnung (Ankündigung der gerichtlichen Einziehung) erhält das Mitglied eine Mitteilung darüber, dass der Patient nicht gezahlt hat. Die Benachrichtigung ist gleichzeitig Anfrage, ob gerichtliche Schritte eingeleitet werden sollen und wie weit das Verfahren im Einzelfall durchgeführt werden soll.

II. Aufbringung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten der PVS

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins wird durch einen Mitgliedsbeitrag und einen Verwaltungskostenbeitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt werden, sichergestellt.

Die PVS arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Nicht zur Deckung der Kosten benötigte Verwaltungskostenbeiträge werden nach Bildung einer angemessenen Betriebsmittelrücklage am Jahresende nach den Weisungen der Hauptversammlung an die Mitglieder erstattet.

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes zu entrichten.

Aus Vereinfachungsgründen wird der monatliche Mitgliedsbeitrag dem Mitglied im 1. Vierteljahr für das laufende Jahr auf dem Abrechnungskonto belastet.

Verwaltungskostenbeitrag

Für die Hilfe im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen wird ein prozentualer Verwaltungskostenbeitrag von der Summe der eingereichten Honorarforderungen einbehalten.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird dem Abrechnungskonto des Mitgliedes nach dem Versand der Honorarrechnungen belastet.

Die einzelnen Bezirksstellen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes der PVS, für den eigenen Bereich durch Beschluss Sonderregelungen zu treffen, wenn

- a) Rechnungen mit einem besonders niedrigen Durchschnitt oder
- b) nur Honorarforderungen übergeben werden, die bereits vom Mitglied selbst ohne Erfolg in Rechnung gestellt worden waren oder
- c) andere wichtige Gründe für eine unzureichende Kostendeckung vorliegen.

Die genehmigten Beschlüsse werden für den Bereich der jeweiligen Bezirksstelle Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen.

Mit dem Verwaltungskostenbeitrag sind die Ausgaben für die Bearbeitung, für Drucksachen, Formulare, Porti, Nachnahmegebühren, Einwohnermeldeamtsgebühren sowie für das außergerichtliche Mahnverfahren abgegolten.

III. Abschläge an Mitglieder

Abschläge

Die PVS kann auf Antrag und im Rahmen ihrer verfügbaren flüssigen Mittel auf neu eingereichte Honorarforderungen und auf die Außenstände an unbezahlten Honorarforderungen einen Abschlag bis zur Höhe von 80 % zahlen.

Von Abschlägen sind Forderungen ausgenommen, die das Mitglied bereits selbst ohne Erfolg in Rechnung gestellt hat.

Zinsen werden für die Abschläge nicht berechnet.

IV. Geldverkehr

Verfügberechtigt über das Konto bei der PVS ist nur der Kontoinhaber. Soll die Verfügungsberechtigung über das Konto erweitert werden (z. B. für Ehegatten), ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht bei der PVS zu hinterlegen, die bis zum schriftlichen Widerruf Gültigkeit hat.

Grundsätzlich leistet die PVS Zahlungen nur bargeldlos, d. h. durch Überweisung auf ein Bank- oder Postbankkonto des Mitgliedes.

V. Willenserklärungen und Aufträge

Alle Willenserklärungen, Anzeigen, Aufträge usw. sind für die PVS nur verbindlich, wenn sie ihr rechtzeitig in schriftlicher Form zugegangen sind. Für nicht in deutlicher, schriftlicher Form zugegangene Aufträge usw. sowie für Fehler, Irrtümer oder Missverständnisse im telegrafischen, telefonischen usw. Verkehr kann die PVS für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung keine Gewähr übernehmen.

Auskünfte und Empfehlungen jeder Art erteilt die PVS nach bestem Wissen unter Ausschluss jeder Verantwortlichkeit und Haftung. Eine stillschweigende Haftungsübernahme ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der zuständigen Bezirksstelle.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wickelt die PVS die noch unbezahlten Honorarforderungen ab, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Forderungen der PVS werden sofort fällig.

Bekanntmachungen jeder Art werden im Niedersächsischen Ärzteblatt und im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der KZV Niedersachsen veröffentlicht oder durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Diese Geschäftsbedingungen treten am 17. 12. 1969 in Kraft.

Beschlossen am 17. 12. 1969 durch die Hauptversammlung der
PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen



... auch in Ihrer Nähe

Aurich

Braunschweig

Göttingen

Hannover

Lüneburg

Oldenburg

Osnabrück

Stade

Verden

Wilhelmshaven

e-mail: info@pvs-niedersachsen.de
www.pvs-niedersachsen.de